

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-37/002-2004

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Thallauer

Durchwahl
12991

Datum
24. Oktober 2006

Betrifft

NÖ Bienenzuchtgesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 25.10.2006
Ltg.-**733/B-26-2006**
L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Das NÖ Bienenzuchtgesetz, LGBl. 6320, ist in seiner Stammfassung am 29. Jänner 1980 im Landesgesetzblatt für das Land NÖ kundgemacht worden und seither lediglich in den Jahren 1988 und 2001 novelliert worden, wobei die letzte Novellierung lediglich die Euro-Umstellung betraf. Es bedeutet im Ergebnis, dass die letzte gravierende inhaltliche Änderung im NÖ Bienenzuchtgesetz vor ca. 18 Jahren vorgenommen wurde. Zwischenzeitlich hat sich das Umfeld im Rahmen der Bienenzucht nicht zuletzt auch seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahre 1995 nicht unwesentlich verändert. Zwar sind die Bienenzuchtgesetze der Länder generell bis dato nicht einem so großen Anpassungsdruck unterworfen, ist aber ein Modernisierungs- und Anpassungsbedarf bzw. Berücksichtigung des heutigen Zeitgeists nach Verstreichen einer gewissen Zeit nicht zu leugnen.

So etwa hat die Europäische Kommission im Jahre 1998 ein Beschwerdeverfahren gegen Österreich betreffend den innergemeinschaftlichen Handel mit Bienen hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie Nr. 91/174/EWG nach Beschwerde eines Imkers mit der Begründung eingeleitet, dass in den Bundesländern NÖ, Salzburg, Kärnten und Steiermark die Vermarktung von Bienen aus anderen Mitgliedsstaaten untersagt sei. Im wesentlichen stützte sich das Beschwerdeverfahren bezüglich NÖ dar-

auf, dass in NÖ gemäß § 12 NÖ Bienenzuchtgesetz in Verbindung mit der Verordnung über Bienenrassen, LGBl. 6320/1-0 zur Haltung und Zucht von Bienen nur die Stämme der Kärntner Biene (*apis mellifica carnica*) zugelassen sind. In weiterer Folge wurde jedoch dieses aber auch andere Beschwerdeverfahren nach dem Wissensstand des Landes NÖ eingestellt und wurde den fachlichen Argumenten der NÖ Landesregierung, die als Begründung für die Rassenbeschränkung angeführt wurden, inhaltlich gefolgt.

Von Seiten des NÖ Imkerverbandes wurde gegenüber dem Land NÖ ein Vorschlag erstattet, das geltende NÖ Bienenzuchtgesetz einer Änderung zur Anpassung an heutige Gegebenheiten zu unterwerfen und auch hinsichtlich der Rassenfrage weiterhin eine klare Entscheidung zugunsten der Carnica-Biene herbeizuführen. Im Rahmen einer von Landesrat Dipl. Ing. Plank eingesetzten Arbeitsgruppe wurde der vorliegende Entwurf des NÖ Imkerverbandes seit Mitte 2005 einer Bearbeitung unterzogen, an der neben Vertretern des NÖ Imkerverbandes, des Österreichischen Erwerbsimkerbundes und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer auch Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung mitgewirkt haben. Die Arbeitsgruppe erhielt den Auftrag, einerseits in der Imkerschaft „unstrittige“ Bereiche in einem ersten Schritt an die aktuellen Erfordernisse der Bienenhaltung bzw. Bienenzucht und auch der Verwaltung anzupassen. Andererseits sollte sich die Arbeitsgruppe mit der Frage zur möglichen Zulassung anderer Bienenrassen als der Carnica Biene (Wunsch des Österreichischen Erwerbsimkerbundes) zur Haltung und Zucht in Niederösterreich in einem zweiten Schritt auseinandersetzen und die Entscheidungsgrundlagen für die politischen Entscheidungsträger ausreichend aufzuarbeiten. Da die Klärung der Rassenfrage einschließlich allfälliger Begleitmaßnahmen (wirksame Strafbestimmungen, Sanktions- und Kontrollmaßnahmen) entsprechende Zeit in Anspruch nimmt und landesweit dafür Erhebungen notwendig sind, soll die Entscheidung darüber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und in einer Novelle zum NÖ Bienenzuchtgesetz bzw. der darauf erlassenen Verordnungen Eingang finden.

Der vorliegende Entwurf lässt somit die Rassenfrage und der erforderlichen Begleitmaßnahmen außer Betracht und bezieht sich nur auf die sonstigen aktuellen Anpassungserfordernisse.

2. Soll-Zustand:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen vorrangig die im Rahmen der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Vorschläge zur Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes für die Anpassung an die heutigen Bedürfnisse – mit Ausnahme der Rassenfrage und allfällig notwendige Begleitmaßnahmen – umgesetzt werden, nachrangig den Bedürfnissen einer modernen Verwaltung entsprochen werden. Weiters soll auch den Empfehlungen im Leitfaden des Arbeitskreises „Gender Mainstreaming“ in der NÖ Landesverwaltung für geschlechtergerechtes Formulieren, erschienen im Februar 2006, entsprochen werden.

Die Novelle bezweckt insgesamt

- die Verbesserung der sprachlichen Verständlichkeit, des Aufbaues und der Gliederung,
- die Bereinigung von Unklarheiten und die Verbesserung der Rechtssicherheit,
- geschlechtergerechte Formulierungen im gesamten NÖ Bienenzuchtgesetz,
- die Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage, insbesondere des Bundes,
- die Berücksichtigung der Wünsche bzw. Anforderungen der imkereilichen Praxis überhaupt aber auch von nachahmenswerten Entwicklungen in anderen Bundesländern,
- die Gewährleistung einer funktionierenden und zeitgemäßen Verwaltung und
- die Deregulierung im möglichen Ausmaß.

Im Wesentlichen werden durch den vorliegenden Entwurf inhaltliche Änderungen bei den Regelungen vorgenommen über:

- die Begriffsbestimmungen und der Festlegung des Begriffs der Bienenwanderung,
- die Aufstellung von Bienenständen einschließlich der Einhaltung der Mindestabständen zu benachbarten Grundstücken,
- die Kennzeichnung von Bienenständen außerhalb von eingefriedeten Grundstücken,
- die Bienenwanderung und die Ausstellung der Wanderkarte im Besonderen,
- die Mindestabstände zwischen Wanderbienenständen und allen anderen Bienenständen,

- das Verfahren zur Aufstellung von Wanderbienenständen einschließlich der Möglichkeit zur Entfernung eines Wanderbienenstandes durch den Bürgermeister, wenn bestimmte Vorschriften nicht eingehalten wurden,
- die Bewilligung und den Widerruf von Reinzuchtbelegstellen, insbesondere hinsichtlich der Verfahrensvorschriften,
- die im Schutzgebiet für Reinzuchtbelegstellen geltenden Vorschriften und
- die aufgrund der vorgenommenen Änderungen notwendigen Strafbestimmungen einschließlich der Anhebung des Strafrahmens von € 1.500,-- auf € 2.500,-- und der Strafbarkeitserklärung des Versuches.

Letztendlich sollen auch die erforderlichen Übergangsbestimmungen (Art. II) den reibungslosen Übergang von der alten auf die neue Rechtslage gewährleisten.

In folgenden Bereichen soll deregulierend vorgegangen werden:

Die im bisherigen § 8 enthaltene Verpflichtung zur Errichtung einer Bienentränke kann entfallen, da diesbezügliche Verpflichtungen unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz -TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, fallen. Ebenso kann die bisherige Pflicht des Belegstelleneinhabers zur Meldung des Verdachts von Bienenkrankheiten entfallen (§ 11), da das Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, in der geltenden Fassung, ohnedies Anwendung findet und dort im § 3 die entsprechenden Anzeigeverpflichtungen festgelegt sind. Weiters kann aufgrund § 16 Abs.2 VStG; BGBl. Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung die Festlegung einer bis zu 2-wöchigen Ersatzfreiheitsstrafe entfallen. Letztendlich kann die Anlage zum bisherigen NÖ Bienenzuchtgesetz (Muster einer Wanderkarte) entfallen, da nunmehr die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer das Muster einer Wanderkarte nach den Vorgaben des § 6 Abs. 2 in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen hat.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen. Berührungspunkte mit der Bienenhaltung bzw. Bienenzucht gibt es in § 1

Abs.2 Z.2 NÖ Feldschutzgesetz, LGBl. 6120-1, in § 5 Abs.3 Z.3 NÖ Kulturpflanzen-schutzgesetz 1978, LGBl.6130-2, bzw. in § 25a NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1-5.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Probleme bei der Vollziehung werden weder innerhalb der Verwaltung, noch innerhalb der Imkerschaft zu erwarten sein, da der wesentliche Regelungsinhalt unverändert bleiben soll, in Teilbereichen lediglich eine Präzisierung des Gesetzestextes, Verbesserung der Verständlichkeit und Anpassung an die Anforderungen in der imkereiichen aber auch Verwaltungs- Praxis vorgenommen werden soll. In jenen Bereichen, in denen sofort faktische Auswirkungen für die Imkerei gegeben wären, soll durch entsprechende großzügige Übergangsbestimmungen eine möglichst friktionsfreie Überführung in die neue Rechtslage ermöglicht werden. Der Aufwand der Imker, den Zustand nach der neuen Rechtslage herzustellen kann als gering eingestuft werden.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der bisherige Personal- und Sachaufwand des Landes und der Gemeinden wird sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht wesentlich verändern. Hinsichtlich der Zuständigkeiten treten keine wesentlichen Änderungen ein.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmung, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I

Zu § 1:

Die Begriffsbestimmungen werden inhaltlich erweitert, präzisiert bzw. klargestellt. Insbesondere wurde im Abs.4 die Definition des Bienenstocks aufgenommen, wobei der Begriff „Beute“ als identisch anzusehen ist. Neu wurde die Bienenwanderung im Abs.8 in den Definitionskatalog aufgenommen und jene Bereiche festgelegt, die nicht als Bienenwanderung gelten und somit nicht die Bestimmungen des 2. Abschnitts zur Anwendung kommen. Die Verbringung von Bienenvölkern im Rahmen eines Erwerbs oder einer Veräußerung wurden bisher in der Praxis nicht als Wanderung gesehen, weil es sich dabei regelmäßig nur um eine ganz kurzfristige Ortsveränderung handelt und der dafür notwendige Verwaltungsaufwand beim Imker und den Behörden dafür in keiner Relation steht. Gleiches gilt auch bei der Entwicklung von Ablegervölkern. Die Entfernung von bis zu 5 km ist damit zu rechtfertigen, dass eine geringere Distanz die Bienenvölker sonst zur unerwünschten Rückkehr in den Heimbienenstand veranlassen könnte. Unter Ablegervölkern sind in der Regel Teilungen von Bienenvölkern zur Vermehrung zu verstehen, sodass dadurch ein neues Bienenvolk entstehen kann. Durch die Zweckbindung soll gewährleistet werden, dass die Wanderungsbestimmungen in anderen Fällen nicht umgangen werden können. Ebenfalls wurde eine Neudefinition der Reinzuchtbelegstelle in Abs.9 aufgenommen wodurch zum Ausdruck kommt, dass eine solche Einrichtung nicht einer nur vorübergehenden oder kurzfristigen sondern kontinuierlichen Nutzung dienen muss, weil sonst der Wanderimkerei oder anderen imkereilichen Tätigkeiten ungerechtfertigt Einschränkungen auferlegt würden.

Zu § 2:

Nunmehr erstrecken sich die Regelungen über die Aufstellung und die dabei einzuhaltenen Mindestabstände zu den Grundgrenzen auf alle Bienenstände (bisher: nur Heimbienenstände), da fachlich nicht vertretbar ist, dass die bisher nicht erfassten Wanderbienenstände ausgenommen bleiben. Daneben sollen diese „Sicherheitsbestimmungen“ präziser und für jedermann verständlich abgefasst werden. So soll das

Ziel, bisherige Schwierigkeiten in der Auslegungspraxis dieser Bestimmungen hinzuhalten, erreicht werden.

Zu § 3:

Nunmehr sind sämtliche Bienenstände, die sich nicht auf einem eingezäunten Grundstück befinden und somit ohne Überwindung von (baulichen oder natürlichen) Hindernissen erreicht werden können kennzeichnungspflichtig. Damit soll im Anlassfall, um insbesondere Zuordnungsprobleme zu verhindern mit dem Besitzer der Bienenstände ein schnellerer und konkreterer Kontakt als bisher - aus welchen Gründen auch immer - hergestellt werden können, weil ein ungehinderter Zutritt zu Bienenständen immer (mehr) Gefahrenmomente mit sich bringt. Bei eingefriedeten Grundstücken erscheint eine Kennzeichnung entbehrlich, da einerseits die Kennzeichnung keinen besonderen Sinn machen würde und andererseits in der Regel nur über den Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten rechtmäßig Zugang zum Bienenstand des Imkers hergestellt werden kann.

Zu § 4:

Nunmehr wurde die Verpflichtung des Imkers bei Bienenräuberei dahingehend sachlich gerechtfertigt eingeschränkt, dass ihn eine Beseitigungspflicht nur mehr dann trifft, wenn die Ursachen der Bienenräuberei in seinem Bienenstand gelegen sind.

Zu § 5:

Der bisherige Begriff „Bienenwohnungen“ wurde durch den einheitlichen Begriff „Bienenstöcke“ ersetzt, der zudem in den Begriffsbestimmungen des § 1 definiert ist, womit auch Rechtssicherheit geschaffen wird. Die Regelung, dass Bienen nur unter genügender Luftzufuhr transportiert werden dürfen erscheint entbehrlich, da ohnedies die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, bzw. das Tiertransportgesetz-Straße, BGBl. Nr. 411/1994, i.d.g.F. anwendbar sind und diesen Bereich abdecken.

Zu § 6:

Die vorliegenden Bestimmungen über die Grundsätze der Bienenwanderung und der Wanderkarte sollen mehr Rechtssicherheit und Transparenz für den Imker bringen, aber auch den berechtigten Anliegen der Imkerei zum Durchbruch verhelfen. Das

bisherige Muster einer Wanderkarte kann im Gesetzestext entfallen, da nunmehr die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer das Muster festzulegen hat und ihrerseits in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen hat, was als ausreichend erscheint. Zudem können allfällige geänderte Anforderungen an die Wanderkarte - allenfalls im Einvernehmen mit von in NÖ tätigen Bienenzuchtorganisationen – noch rascher und unbürokratischer geändert werden. Im Gesetzestext werden dafür die Mindestanforderungen für die Wanderkarte festgelegt. Als sonstiger Nutzungsberechtigter kann nur jener dinglich Berechtigte in Frage kommen, dessen Recht sich auf die betreffende Liegenschaft bezieht, wo der Imker seinen Wanderbienenstand aufstellen möchte (insbesondere der Pächter).

Imkerorganisationen, die zur Ausstellung von Wanderkarten ermächtigt sind müssen in Zukunft ausdrücklich den Anforderungen der fachlichen, personellen und organisatorischen Eignung entsprechen. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer kann diese Ermächtigung bei Verlust der entsprechenden Eigenschaften widerrufen. Zur Erreichung der notwendigen Publizität ist die Ermächtigung bzw. deren Widerruf in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen. Wird die Ausstellung einer Wanderkarte verweigert hat darüber ein Bescheid zu ergehen, wobei eine Berufung an die Landesregierung zulässig ist.

Beim Erfordernis der Freiheit der Wanderbienen von Seuchen wurde auf das geltende Bienenseuchengesetz Bezug genommen. Der Nachweis der Seuchenfreiheit wird im Regelfall durch verbindliche Erklärung des Wanderimkers selbst erfolgen, sofern dieser dazu fachlich in der Lage ist, oder durch Gutachten eines anerkannten Sachverständigen. Da die Wanderkarte nur für ein Kalenderjahr ausgestellt werden darf hat die Haftpflichtversicherung zumindest auf das entsprechende Kalenderjahr Bezug zu nehmen. Der Entzug der Wanderkarte bei Wegfall der Ausstellungsvoraussetzungen ist nunmehr möglich. Der Wanderimker hat wie bisher lediglich die Wanderkarte bei der Bienenwanderung mit sich zu führen und bei behördlichen Kontrollen vorzuweisen.

Zu § 7:

Nunmehr wird die Mindestentfernung von Wanderbienenständen zu allen anderen Bienenständen (Heim- und Wanderbienenständen) auf 200 Meter Luftlinie festgelegt. Damit werden die Abstände zwischen Heim- und Wanderbienenständen vereinheit-

licht, weil verschiedene „Sicherheitsabstände“ zwischen diesen beiden Aufstellungsarten fachlich nicht zu rechtfertigen sind. Wanderbienenstände werden hauptsächlich zur Nutzung von ausgiebigen Trachten errichtet. Unter diesem Aspekt ist auch bei einem Mindestabstand von 200 Metern von jeglichen anderen Bienenständen eine ausreichende Trachtnutzung für alle „benachbarten“ Bienenstände gegeben und somit eine Benachteiligung anderer Imker nicht zu erwarten.

Zu § 8:

Mit den nunmehrigen Bestimmungen soll eine Präzisierung und bessere Verständlichkeit bei den Regelungen über die Aufstellung eines Wanderbienenstandes einschließlich der Meldung an den Bürgermeister erreicht werden. Ebenso wurden die Bestimmungen über die Untersagung der Aufstellung präziser gefasst. Als Eingriffsmittel kommt nun auch die Entfernung eines Wanderbienenstandes durch den Bürgermeister in Frage, wenn keine fristgerechte Meldung der Aufstellung erfolgte und gleichzeitig die Voraussetzungen für die Untersagung vorliegen. Wurde ein Wanderbienenstand aufgestellt, der nicht fristgerecht gemeldet wurde, jedoch kein Untersagungsgrund vorliegt, so ist ein derartiges Verhalten verwaltungsstrafrechtlich zu beurteilen.

Zu § 9:

Im Abs.1 wird nunmehr der Mindestinhalt für den Antrag um Bewilligung einer Reinzuchtbelegstelle festgelegt. Dadurch sollen die grundlegenden Fakten vom Bewilligungswerber der NÖ Landesregierung als entscheidende Behörde zur Kenntnis gebracht werden (Bringschuld), um auf Basis dieser - und allenfalls ergänzender Erhebungen - entscheiden zu können.

Im Abs.2 ist festgelegt, dass eine Belegstelle nur dann bewilligt werden kann, wenn die Interessen der Bienenzucht, des Abs.3 und des § 10 (Festlegung eines ausreichenden Schutzgebietes) nicht entgegenstehen. So darf eine Reinzuchtbelegstelle insbesondere dann nicht bewilligt werden, wenn sich vorweg ergibt, dass kein ausreichendes Schutzgebiet in NÖ alleine oder unter Miteinbeziehung fachlicher/rechtlicher Möglichkeiten in benachbarten Bundesländern oder Ländern festgelegt werden kann (z.B. Reinzuchtbelegstelle nahe der Landesgrenze).

Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass die Möglichkeit zur Festlegung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen bei der Bewilligung vorgesehen sein muss, um den Betrieb der Reinzuchtbelegstelle besser überwachen zu können.

Die ausdrückliche Festlegung der dinglichen Wirkung einer bescheidmäßigen Bewilligung einer Reinzuchtbelegstelle bedeutet, dass diese zwar an eine Person ergeht, ihrer Rechtsnatur nach - ungeachtet der persönlichen Eigenschaften des Bescheidadressaten - aber nur auf Eigenschaften der Sache abstellt (siehe z.B. VwGH Erkenntnis vom 19. Oktober 2004, ZI. 2001/03/0329). Dingliche Bescheide wirken gegenüber jedem, der entsprechende Rechte an der betroffenen Sache hat (Hinweis E VwGH 22. April 1999, ZI. 98/07/0078). Diesem Umstand kommt insbesondere im Rahmen einer Rechtsnachfolge (z.B. Erbfolge) entsprechende Bedeutung zu, sodass die aufrechte Bewilligung zum Betreiben einer Reinzuchtbelegstelle gleichsam „automatisch“ auf den Rechtsnachfolger übergeht und so der Rechtsnachfolger in die Rechte des Rechtsvorgängers eintritt (VwGH Beschluss vom 10. Oktober 1995, ZI. 94/05/0192).

Letztendlich wird eine Widerrufsmöglichkeit der Bewilligung im Gesetzestext verankert, um z.B. Reinzuchtbelegstellen die nicht oder nicht ausreichend betrieben werden aus der Welt zu schaffen, damit nicht ungerechtfertigt Wandermöglichkeiten für andere Imker eingeschränkt werden.

Ebenso haben es Erfahrungen in der Verwaltungspraxis notwendig gemacht, festzulegen, dass nur das aktuelle, regelmäßige und nachweisliche, aber nicht das behauptete Tätigwerden von Wanderimkern (= mehrere Imker) der Bewilligung einer Reinzuchtbelegstelle entgegensteht.

Zu § 10:

Bei den Bestimmungen über das Schutzgebiet einer Reinzuchtbelegstelle werden lediglich aus Gründen der besseren Verständlichkeit und Präzisierung Änderungen vorgenommen. Letztendlich sollen auch die Verpflichtungen innerhalb des Schutzgebietes für den Betreiber der Belegstelle bzw. den betroffenen Imker klarer gefasst werden.

Zu § 12:

Die Strafbestimmungen nehmen auf die geänderten materiellrechtlichen Regelungen Rücksicht. Das bisherige Strafmaß in Abs.2 wird aus Gründen der geforderten Gene-

ral- und Spezialprävention auf € 2.500,- angehoben und auch der Versuch einer Verwaltungsübertretung in Abs.3 für strafbar erklärt. Weiters soll auch auf das Doppelbestrafungsverbot (Strafrecht-Verwaltungsstrafrecht) Rücksicht genommen werden und somit der (primären) strafrechtlichen Verantwortlichkeit Rechnung getragen werden.

Zu § 13:

Hier wurde lediglich der Begriff „Statutarstädte“ durch den in Art. 116 Abs.3 B-VG festgelegten Begriff („Stadt mit eigenem Statut“) ersetzt.

Zu Artikel II

Durch entsprechende Übergangsbestimmungen finden für bereits aufgestellte Bienenstände die neuen Abstandsregelungen bzw. Kennzeichnungsverpflichtungen erst nach Ablauf einer adäquaten Anpassungsfrist (1 Jahr bzw. 6 Monate) Anwendung, innerhalb der die Herstellung des gesetzmäßig geforderten Zustandes ohne besonderen Zeitdruck erwartet werden darf. Für Bienenstände, die erst nach Inkrafttreten der Novelle aufgestellt werden gelten die neuen Aufstellungs- und Kennzeichnungsregelungen sofort.

Bei Bienenhäusern handelt es sich um ortsfeste, mit Grund und Boden verbundene bauliche Einrichtungen, die jedenfalls als Bienenstand und als zumeist auch als Unterstand von Gegenständen der Imkerei dienen und gar nicht bzw. nur mit größeren Schwierigkeiten räumlich ganz oder teilweise versetzt werden können. Eine Verpflichtung zur Ortsveränderung derartiger bereits bestehender Bienenhäuser zur Herstellung der neuen Mindestabstände würde einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht und unzumutbare finanzielle Aufwendungen bedeuten. Daher ist eine Ausnahme von den Abstandsregelungen von schon bisher bestehenden Bienenhäusern gerechtfertigt. Für Bienenhäuser, die erst nach Inkrafttreten der Novelle aufgestellt werden, gelten die neuen Aufstellungs- und Kennzeichnungsregelungen sofort.

Auch bei bereits allfällig ausgestellten Wanderkarten ist klargestellt, dass diese die Gültigkeit für den Ausstellungszeitraum (Kalenderjahr) behalten. Ferner werden bis-

her zur Ausstellung von Wanderkarten befugte Imkerorganisationen und bewilligte Reinzuchtbelegstellen - um Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden - ausdrücklich in die neue Rechtslage übergeführt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung